

Satzung

über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Geltendorf

Satzung in der Fassung vom	08. Januar 1996
Gemeinderatsbeschuß vom	04. Januar 1996
Bekanntmachung am	10. Januar 1996
Satzung ausgelegt von	22. Januar 1996 bis 26. Februar 1996

1. Änderung:

Gemeinderatsbeschluss vom 08.05.2003, in Kraft seit 22.05.2003

2. Änderung:

Gemeinderatsbeschluss vom 31.07.2003, in Kraft seit 11.08.2003

3. Änderung:

Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2003, in Kraft seit 30.10.2003

4. Änderung:

Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2005, in Kraft seit 01.11.2005

5. Änderung:

Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2012, in Kraft seit 01.10.2012

6. Änderung:

Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2015, in Kraft seit 09.04.2015

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Bestattungseinrichtungen
- § 2 Benutzungszwang

II. FRIEDHOFSORDNUNG

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Arbeiten

III. LEICHENHAUS UND BESTATTUNG

- § 6 Benutzung des Leichenhauses
- § 7 Ausstellung der Leiche
- § 8 Vorbereitung der Bestattung;
Beschaffenheit der Särge
- § 9 Bestattung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettung, Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Einzelgräber
- § 14 Familiengräber
- § 15 Kindergräber
- § 15 a Urnengräber
- § 16 Größe der Grabstätten
- § 17 Größe der Gestaltungsflächen
- § 18 Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)
- § 19 Entzug von Nutzungsrechten
- § 20 Herrichtung, Unterhaltung und Abräumung der
Grabstätten

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 22 Anforderungen für Abteilungen mit besonderen
Gestaltungsvorschriften
- § 23 Größe, Anordnung und Standsicherheit der Grabmäler
- § 24 Zustimmungspflicht

I. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 25 Gebühren
- § 26 Haftung der Gemeinde
- § 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten

Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Geltendorf

(Friedhofssatzung)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Bestattungseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde Geltendorf unterhält nach Maßgabe der Satzung folgende Einrichtung für das Bestattungswesen
 - a) den gemeindlichen Friedhof bei der Pfarrkirche „St. Stefan“ in Geltendorf
 - b) den der Gemeinde zur Verwaltung übertragenen kirchlichen Teil des Friedhofes bei der Kirche „St. Stefan“ in Geltendorf
 - c) das Leichenhaus bei der Kirche „St. Stefan“ in Geltendorf
 - d) den gemeindlichen Friedhof „An der Grotte“ in Geltendorf
 - e) den gemeindlichen Friedhof in Walleshausen
 - f) den der Gemeinde zur Verwaltung übertragenen kirchlichen Teil des Friedhofes in Walleshausen
 - g) das Leichenhaus im Friedhof Walleshausen
 - h) den der Gemeinde zur Verwaltung übertragenen kirchlichen Teil des Friedhofes in Hausen
 - i) das Leichenhaus im Friedhof Hausen
- (2) In den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet. Die Gemeinde kann auch die Bestattung sonstiger Personen zulassen, die außerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind.

§ 2

Benutzungszwang

- (1) Folgende Leistungen sind in Anspruch zu nehmen:
 - a) die Benutzung des Leichenhauses,
 - b) das Ausschachten und Schließen des Grabes sowie die eigentliche Grablegung,
 - c) die Benutzung des in der Grabreihe durchlaufenden Streifenfundamentes,
 - d) bei Feuerbestattung auch die Beisetzung der Urne

- (2) Die Gemeinde Geltendorf kann im Einzelfall aus wichtigem Grunde vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls oder höherrangiges Recht entgegenstehen.

II. FRIEDHOFSORDNUNG

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist verboten:
 1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen
 2. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen
 3. der Aufenthalt von Kindern unter 14 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen,
 4. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird, oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 5 ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle aller Art.
 5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen
 6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder Arbeiten ohne die erforderliche Anmeldung auszuführen
 7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen
 8. Abfälle an anderen als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern
 9. unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände, auf den Gräbern aufzustellen
 10. Verunreinigungen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Würde des Ortes zu beeinträchtigen.
- (3) Personen, die den Ordnungsvorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, werden aus dem Friedhof verwiesen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten im Friedhof sind vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden. Die Gemeinde kann Auflagen für die Durchführung der Arbeiten festsetzen, soweit dies der Friedhofszweck erfordert.
- (2) An Sonn- und Feiertagen, an Samstagnachmittagen sowie an Nachmittagen vor Feiertagen sind im Friedhof gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten verboten, wenn sie nicht der Durchführung von Bestattungen dienen.
- (3) Während einer Bestattung sind gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benützung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze und die Friedhofswege sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Die Gemeinde kann Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen Anordnungen der Gemeinde verstoßen haben, auf Zeit oder auf Dauer von einer weiteren gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof ausschließen.

III. LEICHENHAUS UND BESTATTUNG

§ 6

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Jede Leiche muß nach der Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes, aus dem Sterbehaus in das Leichenhaus verbracht werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt bewilligt werden.
- (3) Von auswärts kommende Leichen sind sofort in das Leichenhaus zu verbringen, falls die Beerdigung nicht unmittelbar nach Ankunft stattfindet.
- (4) Leichen, die nach auswärts überführt werden, sind in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Überführung nicht spätestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt.

§ 7

Ausstellung der Leiche

- (1) Die Leiche wird in der Leichenhalle aufgebahrt; eine andere Art der öffentlichen Ausstellung, insbesondere in Privathäusern, ist verboten. Die Aschenreste feuerbestatteter Leichen dürfen nur im Leichenhaus aufbewahrt werden.
- (2) Von einer Aufbahrung im offenen Sarg ist abzusehen, wenn der Tod durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist oder sonst der Zustand der Leiche eine Ausstellung verbietet.

§ 8

Vorbereitung der Bestattung Beschaffenheit der Särge

- (1) Die beabsichtigte Bestattung ist der Gemeindeverwaltung und der Leichenfrau unverzüglich anzuzeigen; der Gemeinde sind außerdem Todesbescheinigung oder Leichenpaß vorzulegen.
- (2) Für die Beschaffenheit der Särge ist § 20 BestV maßgebend.

§ 9

Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.
- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag eine frühere Bestattung zulassen, wenn
 1. ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen daran besteht oder
 2. der Einhaltung der Frist nach Absatz 2 wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen oder
 3. gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 und 3 kann die Gemeinde auch eine frühere Bestattung anordnen.
- (5) Eine Leiche muß spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein, soweit nicht in § 10 BestV etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung der Gräber wird in allen Friedhöfen bei Erdbestattungen auf 20 Jahre und bei Urnenbestattungen unabhängig von der Art der Grabstätte auf 10 Jahre festgesetzt; bei Bestattungen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Ruhezeit ebenfalls 10 Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschenreste Verstorbener beigesetzt und Fehlgeburten oder Körper- und Leichenteile aufgenommen werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist.

§ 11

Umbettungen, Ausgrabungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Während der Ruhezeit wird einer Umbettung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zugestimmt.
- (2) Die Zustimmung kann nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden; außerdem ist zur Umbettung das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; sie kann weitere Auflagen festsetzen. Die Gemeinde läßt die Umbettung durchführen.

- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schaden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgen kann, bleiben unberührt.
- (6) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder von einer Behörde angeordnet werden, erfolgen diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeit für den Friedhof.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit, sowie die Dauer des Nutzungsrechts, werden durch eine Umbettung nicht berührt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:
 1. Einzelgräber
 2. Familiengräber
 3. Kindergräber
 4. Urnengräber
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabart oder auf eine Grabstätte in einer bestimmten Lage.

§ 13

Einzelgräber

Einzelgräber sind Grabstätten, in denen grundsätzlich nur eine Bestattung oder Urnenbeisetzung möglich ist. Eine weitere Bestattung während der Ruhefrist ist möglich, wenn die Erstbestattung in Tieflage erfolgt ist. Weitere Urnenbeisetzungen sind möglich.

§ 14

Familiengräber

- (1) Familiengräber bestehen aus zwei oder mehreren Grabstellen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann auch die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 15

Kindergräber

- (1) Kindergräber sind Einzelgräber. Sie sind für die Beisetzung der Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bestimmt.
- (2) Die für Einzelgräber geltenden Vorschriften gelten entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 15 a

Urnengräber / Urnennischen

- (1) Urnengräber sind Grabstätten, in denen grundsätzlich nur Urnenbeisetzungen möglich sind.
- (2) Urnennischen sind Grabstätten zur oberirdischen Beisetzung von Aschenurnen (Urnenmauer). Eine Urnennische kann mit 2 Urnen belegt werden.

§ 15 b

Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten dienen
 - (a) der Beisetzung von Urnen nach Ablauf des Grabnutzungsrechts.
 - (b) der Bestattung von Föten, Totgeburten und Säuglingen bis sechs Wochen, sofern die Bestattung nicht in einer anderen Grabstätte erfolgt.

An Gemeinschaftsgrabstätten kann kein Nutzungsrecht erworben werden.

§ 16

Größe der Grabstätten

- (1) Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber	Länge 220 cm	Breite 150 cm
2. Familiengräber	Länge 220 cm	Breite 200 cm
3. Kindergräber	Länge 220 cm	Breite 150 cm
4. Urnengräber	Länge 100 cm	Breite 135 cm
5. Urnennische	Breite 24 cm; Höhe 34 cm; Tiefe 43 cm	

Die Länge der Gräber 1 bis 4 wird ab der Hinterkante des Sockels gemessen.

- (2) Wenn die tatsächliche Grabgröße vorhandener Grabstätten von der Satzungsregelung abweicht, gelten die Vorschriften des Abs. 1 nicht.
- (3) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle für die Gräber von Erwachsenen mindestens 1,80 m, für die von Kindern bis zu 10 Jahren mindestens 1,30 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 1,00 m.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 3 zulassen.

§ 17

Größe der Gestaltungsflächen

(1) Die Gestaltungsfläche der Grabstätten hat in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber	Länge 180 cm	Breite 90 cm
2. Familiengräber	Länge 180 cm	Breite 140 cm
3. Kindergräber	Länge 180 cm	Breite 90 cm
4. Urnengräber	Länge 100 cm	Breite 75 cm
5. Urnennische (Platte)	Länge 35 cm	Breite 26 cm

Die Länge der Gräber 1 bis 4 wird ab der Hinterkante des Sockels gemessen.

- (2) Die Gestaltungsfläche darf weder unter- noch überschritten werden. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, sofern es sich der Umgebung gestalterisch anpasst.
- (3) Bereiche zwischen den Grabstätten und den Grabreihen sind im Friedhof „An der Grotte“ als Rasenfläche, in den übrigen Friedhöfen als Riesel- oder Rasenfläche zu gestalten.

§ 18

Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)

- (1) An den Grabstätten können Nutzungsrechte erworben werden. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes berührt nicht das Eigentum an der Grabstätte.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden durch Zahlung einer Nutzungsgebühr, deren Höhe sich nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung bestimmt, erworben. Über das Nutzungsrecht an Gräbern wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (3) Nutzungsrechte entstehen mit der Zahlung der Nutzungsgebühr.
- (4) Nutzungsrechte an Gräbern sind für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) zu erwerben; ein Erwerb ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat Ausnahmen zulassen.
- (5) Nutzungsrechte an Gräbern können gegen Zahlung einer erneuten Gebühr, die sich nach der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung bemisst, verlängert werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofes dies zulässt.
Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nach Ablauf der Ruhezeit und nur für die Dauer von 5, 10 oder 20 Jahre möglich.
Läuft die Ruhefrist des zuletzt in der Grabstätte Bestatteten erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes ab, so ist dieses unter Entrichtung einer erneuten Gebühr bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

- (7) Der Erwerber hat das Nutzungsrecht unmittelbar nach dem Erwerb unter Vorlage der Graburkunde bei der Gemeinde umschreiben zu lassen.

§ 19

Entzug von Nutzungsrechten

- (1) Während des Laufes der Ruhezeit darf das Nutzungsrecht an Grabstätten nur aus zwingenden Gründen des Gemeinwohles und nur im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten entzogen werden.
- (2) Vor Belegung der Grabstätte und nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht auch dann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt wurde oder in der Unterhaltung vernachlässigt wurde oder wenn die Gemeinde das Grab anderweitig dringend benötigt.
- (3) Im Falle des Abs. 1 wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte zugewiesen. Gleiches gilt, wenn das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist entzogen wird, weil die Gemeinde das Grab anderweitig dringend benötigt.

§ 20

Herrichtung, Unterhaltung und Abräumung der Grabstätten

- (1) Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Werden die Grabstätten trotz schriftlicher befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet bzw. instandgehalten, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen.
- (3) Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (4) Grabbeete dürfen höchstens 20 cm höher liegen als der umliegende Erdboden.
Im Friedhof „An der Grotte“ ist die Anlegung von Grabeinfassungen aus Stein, Metall oder Holz nicht gestattet.
- (5) Zur Bepflanzung dürfen nur solche Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Das Anpflanzen dauerhafter Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Gewächse, Bäume) auf den Gräbern bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Alle gepflanzten Sträucher und Bäume gehen in das Eigentum des Grundeigentümers über.
- (6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (7) Der letzte Inhaber des Nutzungsrechtes ist verpflichtet, nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte abzuräumen. Kommt der Verpflichtete einer diesbezüglichen Aufforderung der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Abräumung, insbesondere die Beseitigung der in §§ 21 und 22 bezeichneten Anlagen, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der von der Grabstätte abgeräumten Gegenstände nicht verpflichtet.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmäler und sonstige Anlagen müssen in ihrer Ausgestaltung Ausdruck eines pietätvollen Totengedenkens sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einwandfrei einfügen. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken stören.
- (3) Bei der Gestaltung von Grabmalen ist die Verwendung ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben verboten.
- (4) Nicht gestattet sind insbesondere:
 - a) Grabmäler aus gegossener Zementmasse,
 - b) in Zement aufgetragener ornamentaler figürlicher Schmuck,
 - c) Ölfarbenanstriche auf Steingrabmälern,
- (5) Zeichen und Grabinschriften, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, sind unzulässig.
- (6) Grabdenkmäler dürfen über die Grundfläche der Grabstätte bzw. der Gestaltungsfläche nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Bestattungen nicht behindern.

§ 22

Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde unterhält nach Maßgabe der Friedhofspläne Abteilungen, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten. Trifft der Erwerber eines Nutzungsrechts keine nähere Bestimmung, so erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Grabmäler müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Für Grabmäler dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 - b) Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben sind unzulässig.
- (5) Die Abdeckplatten der Urnenwand sind über die Gemeinde Geltendorf zu beziehen. Die Beschriftung ist als Gravur vorgeschrieben, erhabene oder geklebte Buchstaben sind unzulässig. Das Anbringen von Blumenvasen o.ä. direkt auf der Abdeckplatte ist nicht erlaubt. Auf schriftlichen Antrag kann davon im Einzelfall befreit werden.

§ 23

Größe, Anordnung und Standsicherheit der Grabmäler

- (1) Grabmäler einschließlich Sockel dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

Friedhof an der Grotte

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| a) Einzelgräber und Kindergräber | 1,00 qm |
| b) Familiengräber | 1,30 qm |
| | oder: 2 x 0,80 qm |

Die Breite der Grabmäler ergibt sich aus dem Verhältnis zur Höhe.

Minimale Höhe	3 Teile
Maximale Breite	2 Teile.

c) Urnengräber

Zulässig sind liegende Grabplatten mit einer Größe von 60 x 40 cm, sowie Grabmäler, die nicht größer als (H) 70 x (B) 50 cm sind.

Sonstige Friedhöfe

- | | | | | | |
|----|----------------|------|--------|--------|--------|
| a) | Einzelgräber | Höhe | 140 cm | Breite | 80 cm |
| b) | Familiengräber | Höhe | 140 cm | Breite | 140 cm |
| c) | Kindergräber | Höhe | 100 cm | Breite | 60 cm |

- (2) In den einzelnen Grabstätten müssen die Rückseiten der Grabmäler und Sockel in Reihenflucht gesetzt werden.
- (3) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, daß sich das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Zeigen sich Mängel, die die Standsicherheit beeinflussen können, so ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen die notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Abstützungen, Absperrungen) treffen, ohne daß es eine vorherige Aufforderung bedarf.
- (5) Der nach Abs. 4 Verantwortliche haftet für alle Schäden, die durch Umfallen von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen dieser Anlagen verursacht werden.

§ 24

Zustimmungspflicht

- (1) Errichtung und Änderung der in §§ 21 und 22 bezeichneten Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Dem schriftlichen Antrag auf Zustimmung sind Zeichnungen im Maßstab 1:10 in zweifacher Fertigung beizufügen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen mindestens Grundriß, Seitenansicht, Angabe des Werkstoffes, Farbe, Bearbeitungsweise, Schrift- und Schmuckverteilung ersichtlich sein. Die Gemeinde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Anlage den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. § Abs. 1 BestG) oder den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.
- (3) Ohne Zustimmung errichtete Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn eine nachträgliche Genehmigung nicht möglich ist.
- (4) Die Entfernung der in §§ 21 und 22 genannten Anlagen bedarf vor Ablauf des Nutzungsrechtes der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Die Entfernung oder Änderung von künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmälern bedarf auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 25

Gebühren

Die Gebühren werden in einer eigenen Gebührensatzung zu dieser Satzung geregelt.

§ 26

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Schaden, die durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen oder von Teilen dieser Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden, die durch Beauftragte Dritter verursacht werden.

§ 27

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Die Gemeinde kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung den hierdurch entstandenen rechtswidrigen Zustand entweder selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen (Ersatzvornahme), wenn sie die Ersatzvornahme vorher unter Festsetzung einer angemessenen Frist angedroht hat und der Verpflichtete die geforderte Handlung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht hat. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Verpflichtete zu tragen.

§ 28

Übergangsregelung

Bei Grabstätten im Friedhof Hausen ist die Nutzungsgebühr nur für die Zeit vom Inkrafttreten der Satzung bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen zu entrichten.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden

1. wer den Vorschriften des § 4 Abs. 2 über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt
2. wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof vornimmt
3. wer ohne Zustimmung der Gemeinde eine Umbettung vornimmt oder gemeindliche Auflagen für die Umbettung nicht beachtet (§ 11)
4. wer als Verpflichteter einer Grabstätte nicht innerhalb der in § 20 Abs. 1 festgesetzten Frist herrichtet, nicht ordnungsgemäß instandhält oder nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht abräumt (§ 20 Abs. 7)
5. wer trotz Aufforderung durch die Gemeinde Mängel an der Standsicherheit eines Grabmales nicht beheben läßt (§ 23 Abs. 4)
6. wer eine in §§ 21 und 22 bezeichnete Anlage errichtet, ändert oder beseitigt, ohne hierfür eine Zustimmung der Gemeinde (§ 24) eingeholt zu haben
7. wer einer auf Grund dieser Satzung erlassenen unanfechtbaren oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, sofern in der Anordnung auf eine Vorschrift dieser Satzung Bezug genommen ist.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geltendorf, den 08. Januar 1996

gez. Reiser

Reiser

1. Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Geltendorf (Friedhofssatzung) wird bestätigt.

Geltendorf, den 15. April 1997

gez. Bergmoser

Bergmoser

1. Bürgermeister

